

**Tenor**

1. Die Tschechische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 115 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 2 Abs. 1 und 2 des Anhangs XV dieser Verordnung und Teil A Nrn. 1 und 4 der Anlage zu diesem Anhang verstoßen, dass sie den Verkauf von pomazánkové máslo (streichfähige Butter) unter der Bezeichnung „máslo“ (Butter) erlaubt, obgleich dieses Erzeugnis einen Milchfettgehalt von weniger als 80 % sowie einen Wassergehalt von mehr als 16 % und einen Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von mehr als 2 % aufweist.
2. Die Tschechische Republik trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 80 vom 12.3.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Oktober 2012 — Herbert Neuman, Andoni Galdeano del Sel, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)/José Manuel Baena Grupo, SA**

(Verbundene Rechtssachen C-101/11 P und C-102/11 P) (<sup>1</sup>)

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Verordnung (EG) Nr. 6/2002 — Art. 6, Art. 25 Abs. 1 Buchst. b und e sowie Art. 61 — Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine sitzende Figur darstellt — Ältere Gemeinschaftsbildmarke — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers — Informierter Benutzer — Umfang der gerichtlichen Nachprüfung — Begründungsmangel)**

(2012/C 379/11)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Verfahrensbeteiligte**

**Rechtsmittelführer:** Herbert Neuman, Andoni Galdeano del Sel (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Míguez Pereira), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und A. Folliard-Monguiral)

**Andere Verfahrensbeteiligte:** José Manuel Baena Grupo, SA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 16. Dezember 2010, Baena Grupo/HABM — Neuman und Galdeano del Sel (Sitzende Figur) (T-513/09), mit dem das Gericht die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. Oktober 2009 (Sache R 1323/2008-3) aufgehoben hat

**Tenor**

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Herr Neuman und Herr Galdeano del Sel tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der José Manuel Baena Grupo, SA im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel in der Rechtssache C-101/11 P.
3. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der José Manuel Baena Grupo, SA im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel in der Rechtssache C-102/11 P.

(<sup>1</sup>) ABl. C 130 vom 30.4.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Vereinigtes Königreich) — Football Dataco Ltd, Scottish Premier League Ltd, Scottish Football League, PA Sport UK Ltd/Sportradar GmbH, Sportradar AG**

(Rechtssache C-173/11) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 96/9/EG — Rechtlicher Schutz von Datenbanken — Art. 7 — Schutzrecht sui generis — Datenbank für laufende Spiele von Fußballmeisterschaften — Begriff „Weiterverwendung“ — Ort der Weiterverwendung)**

(2012/C 379/12)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

**Klägerinnen:** Football Dataco Ltd, Scottish Premier League Ltd, Scottish Football League, PA Sport UK Ltd

**Beklagte:** Sportradar GmbH, Sportradar AG

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) — Auslegung der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77, S. 20), u. a. ihres Art. 7 — Recht des Herstellers einer Datenbank, die Entnahme und/oder Weiterverwendung eines Teils des Inhalts der Datenbank zu verbieten — Begriffe „Entnahme“ und „Weiterverwendung“ (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie) — Datenbank, die Daten über noch laufende Fußballspiele enthält („Football Live“)

**Tenor**

Art. 7 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist so auszulegen, dass das Senden von Daten durch eine Person, die von dieser Person zuvor aus einer Datenbank, die durch das Schutzrecht sui generis gemäß dieser Richtlinie geschützt ist, hochgeladen wurden, mittels eines im Mitgliedstaat A befindlichen Web-servers an den Computer einer anderen Person im Mitgliedstaat B auf deren Abruf zur Speicherung im Arbeitsspeicher dieses Computers und zur Darstellung auf dessen Bildschirm eine Handlung der „Weiterverwendung“ dieser Daten durch die Person, die sie gesendet hat, darstellt. Diese Handlung findet zumindest dann im Mitgliedstaat B statt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine solche Handlung die Absicht der sie vornehmenden Person erkennen lässt, Mitglieder der Öffentlichkeit im letztgenannten Mitgliedstaat gezielt anzusprechen; dies zu beurteilen, ist Sache des nationalen Gerichts.

(<sup>1</sup>) ABl. C 194 vom 2.7.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. Oktober 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Ítéltábla — Ungarn) — Észak-dunántúli Környezetvédelmi és Vízügyi Igazgatóság (Édukövízig), Hochtief Solutions AG Magyarországi Fióktelepe, vormals Hochtief Construction AG Magyarországi Fióktelepe/Közbeszerzések Tanácsa Közbeszerzési Döntőbizottság**

(Rechtssache C-218/11) (<sup>1</sup>)

**(Richtlinie 2004/18/EG — Öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge — Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 1 Buchst. b und 47 Abs. 2 und 5 — Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter — Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nach Maßgabe einer einzigen Bilanzangabe — Rechnungslegungsangabe, die durch Unterschiede in den nationalen Rechten auf dem Gebiet der Jahresabschlüsse der Gesellschaften beeinflusst sein kann)**

(2012/C 379/13)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Fővárosi Ítéltábla

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Észak-dunántúli Környezetvédelmi és Vízügyi Igazgatóság (Édukövízig), Hochtief Solutions AG Magyarországi Fióktelepe, vormals Hochtief Construction AG Magyarországi Fióktelepe

Beklagte: Közbeszerzések Tanácsa Közbeszerzési Döntőbizottság

Beteiligte: Vegyészépítő és Szerelő Zrt, MÁVÉPCELL Kft,

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Fővárosi Ítéltábla — Auslegung von Art. 44 Abs. 2, 47 Abs. 1 Buchst. b und 47 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114) — Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Bieter auf der Grundlage eines einzigen Rechnungslegungsindikators, der in den Mitgliedstaaten aufgrund der Unterschiede in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften einen unterschiedlichen Inhalt hat — Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter

**Tenor**

1. Die Art. 44 Abs. 2 und 47 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge sind dahin auszulegen, dass ein öffentlicher Auftraggeber befugt ist, Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Bezugnahme auf eines oder mehrere spezielle Elemente der Bilanz aufzustellen, sofern sie objektiv geeignet sind, über diese Leistungsfähigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers Auskunft zu geben, und die Mindestanforderungen der Bedeutung des betreffenden Auftrags in dem Sinne angepasst sind, dass sie objektiv einen konkreten Hinweis auf das Bestehen einer zur erfolgreichen Ausführung dieses Auftrags ausreichenden wirtschaftlichen und finanziellen Basis ermöglichen, ohne jedoch über das hierzu vernünftigerweise erforderliche Maß hinauszugehen. Das Kriterium der Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit kann grundsätzlich nicht allein deshalb außer Betracht bleiben, weil diese Anforderungen ein Element der Bilanz betreffen, das in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten möglicherweise unterschiedlich ausgestaltet ist.
2. Art. 47 der Richtlinie 2004/18 ist dahin auszulegen, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, der wegen eines Vertrags, nach dem er systematisch seine Gewinne an seine Muttergesellschaft abführt, nicht in der Lage ist, Mindestanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zu entsprechen, nach denen das Bilanzergebnis der Bewerber oder Bieter nicht für mehr als eines der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre negativ sein darf, zur Erfüllung der Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nur die Möglichkeit hat, sich gemäß Abs. 2 dieses Artikels auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens zu stützen. Hierbei spielt es keine Rolle, dass die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, und des Mitgliedstaats, in dem der öffentliche Auftraggeber ansässig ist, insofern voneinander abweichen, als ein solcher Vertrag nach den Rechtsvorschriften des erstgenannten Mitgliedstaats unbeschränkt zulässig ist, während er nach den Rechtsvorschriften des letztgenannten Mitgliedstaats nur unter der Bedingung zulässig wäre, dass die Abführung der Gewinne nicht zu einem negativen Bilanzergebnis führt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 232 vom 6.8.2011.